



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 72
6.

Son Gottes Gnaden, **Friedrich**
König in Preussen/ Marggraff zu Bran-
denburg/ des Heil. Röm. Reichs Erzb-
Cämmerer und Churfürst u. u. u.

Leber Betreuer! Nachdem Wir höchst mißfällig wahrgenommen/ daß durch Unvorsichtigkeit und Leichtsinigkeit derer Gewürg- Krämer in Verkaufung des Giftes ohne gültige Atteste, Zeithero verschiedene unglückliche Zufälle sich ereignet/ und dahero sub dato Berlin den 6. May c. allergnädigst anhero rescibiret und berordnet haben/ daß zu Vermeidung dergleichen Unglücks/ denen Materialisten und Gewürg- Krämeren der Debit des Giftes gänzlich unterjaget/ und solcher bloß denen Apothekern überlassen/ auch mit allem Nachdruck auf das Medicinal-Edict vom 27. Septembr. 1725. gehalten werden solle/ nach welchem denen Materialisten verboten ist/ giftige Simplicia oder Composita zu verschencken oder zu verkaufen;

Als ergeheth Unser allergnädigster Befehl hiemit an Euch/ dieses denen Materialisten und Gewürg- Krämeren Eures Erbs sofort bekannt zu machen/ und sie dessen ernstlich zu bedeuten/ mithin dieselbe nochmalen auf das Medicinal-Edict zu verweisen;

Wie ihr denn auch die Apotheker hievon zu benachrichtigen habt/ damit selbige auf die Materialisten und Gewürg- Krämeren vigiliren können/ ob sie auch hiegegen contraveniren/ welchenfalls diese dafür gebührend zu bestrafen sind. Sind Euch mit Gnaden getvogen. Begeben Cleve in Unserer Krieger- und Domainen-Cammer den 10. Juny 1751.

An Statt und von wegen Allerhöchstgr.
Seiner Königlichen Majestät.

B. E. M. v. Westf. Müng. Schmis. J. C. Bollmstäde. Durham. Colberg. A. D. v. Raesfeld
B. Kappard. Hagalt. Michaelis. Kessel. L. P. v. Hagen. Schwedler.

An sämtliche Magisträte in Cleve/ Marck und Neurs/ daß denen Materialisten und Gewürg- Krämeren der Debit des Giftes gänzlich zu untersagen/ und solcher bloß denen Apothekern zu überlassen sey.

Kämmerer.



Das Schönebuch
Zweit in zwei Bänden
Verlegt von
Verlag von
Verlag von



Das Schönebuch
Zweit in zwei Bänden
Verlegt von
Verlag von
Verlag von

Das Schönebuch
Zweit in zwei Bänden

Verlegt von
Verlag von
Verlag von

Das Schönebuch
Zweit in zwei Bänden
Verlegt von
Verlag von
Verlag von

Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side. The text is arranged in several lines and appears to be a title or heading, possibly starting with "INSTITUT" and "AN DER UNIVERSITÄT".

R

F

S



©

Handwritten signature or note in the bottom right corner.



Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

Von Gottes Gnaden, Friederich/ König in Preussen/Marggraff zu Bran- denburg/ des Heil. Röm. Reichs Erz- Cämmerer und Churfürst etc. etc.

Leber Betreuer! Nachdem Wir höchst mißfällig wahrgenommen/ daß durch Unvorsichtigkeit und Leichtsinigkeit derer Gewürz- Krähmer in Verkaufung des Giftts ohne gültige Atteste, Zeithero verschiedene unglückliche Zufälle sich ereignet/ und dahero sub dato Berlin den 6. May c. allergnädigst anhero rescribiret und verordnet haben/ daß zu Vermeidung dergleichen Unlücks/ denen Materialisten und Gewürz- Krähmern der Debit untersaget/ und solcher bloß denen Apothecern überlassen/ chdruck auf das Medicinal-Edict vom 27. Septembr. 1725. Alle nach welchem denen Materialisten verboten ist/ giff- Composita zu verschenken oder zu verkaufen; hier allergnädigster Befehl hiemit an Euch/ dieses denen Gewürz- Krähmern Eures Orths sofort bekannt zu machen ernstlich zu bedeuten/ mithin dieselbe nochmalen auf dict zu verweisen; auch die Apothecern hievon zu benachrichtigen habt/ da- Materialisten und Gewürz- Krähmer vigiliiren können/ ob intraveniiren/ welchenfalls diese dasür gebührend zu bestraf- Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Cleve in Unserer ainen-Cammer den 10. Juny 1751.

Statt und von wegen Allerhöchstgr.
Seiner Königlichen Majestät.

Küng. Schmitz, J. C. Wollmstädt. Durham. Colberg. A. D. v. Raesfeld
D. Bazalt. Michaelis. Kessel. L. P. v. Hagen. Schwedler.

kräte in Cleve/ Marck
denen Materialisten
hmern der Debit des
i untersagen/ und sol-
Apothecern zu überlas-

Diemeier.

